



Stadt Bern
Direktion für Finanzen
Personal und Informatik

Immobilien Stadt Bern



Reglement Quartierraum Überbauung Reichenbachstrasse 118, 3004 Bern

Stand: November 2023 / Visiert MüP / 23.11.2023

Inhalt

1. Reglement	3
1.1. Nutzerinnen / Nutzer	3
1.2. Standort, Grösse, Ausstattung und Möblierung	3
1.3. Kosten	3
1.4. Reservation / Schlüsselübergabe / Depot	4
1.5. Nutzungszeiten / Rücksichtnahme	4
1.6. Bauliche Veränderungen / Dekorationen	5
1.7. Reinigung und Schlüsselrückgabe	5
1.8. Verantwortliche Person	5
1.9. Rauchverbot	5
1.10. Verstösse gegen das Reglement	5
1.11. Haftung	6
1.12. Reglementsänderungen	6

1. Reglement

1.1. Nutzerinnen / Nutzer

Der Quartierraum steht prioritär den Mieter und Mieterinnen der Überbauung Reichenbachstrasse 118 zur Verfügung. Ebenso steht der Raum allen Bewohner_innen und gemeinnützigen Organisationen der Engehalbinsel¹ zur Verfügung. Für städtische und stadtnahe Organisationen (z.B. Kirchgemeinde, Quartierverein, Verein 3004, Stiftung Rossfeld usw.) steht der Quartierraum ebenso offen. Die Person, die den Quartierraum mietet, muss am reservierten Anlass zwingend vor Ort sein. Der Quartierraum kann für einen einzelnen Anlass maximal während 24 Stunden belegt werden.

1.2. Standort, Grösse, Ausstattung und Möblierung

Der Quartierraum befindet sich im EG Haus Nr. 1 der Liegenschaft Reichenbachstrasse 118 und umfasst eine Grundfläche von rund 140 m². Eine zum Quartierraum dazugehörige Aussenutzfläche besteht nicht.

Der Quartierraum ist wie folgt ausgestattet und möbliert:

Ausstattung

- 6 Einbauschränke inklusive Schlüssel gem. Schlüsselquittung
- Einbauküche in sep. Raum
- 2 Stk. Vorhänge seitlich
- 2 Toiletten
- 1 Feuerlöscher

Möblierung / Verbrauchsmaterial

- Gemäss separater Liste AG Betrieb Quartierraum (*noch zu erstellen!*)

1.3. Kosten

Für alle Bewohnenden der Siedlung Reichenbachstrasse 118 ist der Raum kostenlos nutzbar, auch wenn Personen ausserhalb der Siedlung R118 am Anlass teilnehmen. Die Benützung des Quartierraumes ist lediglich für externe Nutzer_innen kostenpflichtig (z.Bsp. Quartierbewohnende, Quartierverein, Kirchgemeinde, Verein 3004, Stiftung Rossfeld, usw.).

Kostenlos ist der Quartierraum für sämtliche Aktivitäten, welche ausschliesslich der Überbauung dienen.

¹ Zur Engehalbinsel gehören die Quartiere Neubrück, Äussere Enge, Hintere Engehalde, Felsenau, Rossfeld, Tiefenau, Aaregg. Vgl. <https://www.bern.ch/themen/stadt-recht-und-politik/bern-in-zahlen/katost/stasta>.

Was Anträge von externen Personen und/oder Bewohnende angeht, die im Rahmen von regelmässigen, kostenpflichtigen Angeboten den Quartierraum nutzen wollen, wird der Siedlungsverein² zu einem späteren Zeitpunkt entscheiden (frühestens Herbst/Winter 2024). Bis dahin ist eine regelmässige kommerzielle Nutzung des Quartierraums nicht vorgesehen. Zudem gibt es bis zur Vereinsgründung keine regelmässigen, kostenlosen externen Angebote. Der Siedlungsverein kann dies später ändern.

Ab Sommer 2024 ist der Quartierraum tagsüber von Montag bis Freitag von der Tagesschule besetzt und steht in dieser Zeit nicht zur Verfügung.

Für die Reservation des Raums gelten folgende Tarife:

bis 4 Stunden:	Fr.	30.00
ab 4 bis 8 Stunden	Fr.	50.00
ab 8 bis 24 Stunden	Fr.	80.00

1.4. Reservation / Schlüsselübergabe / Depot

Die Reservationsanfrage erfolgt über die Homepage www.r118.ch oder per E-Mail an quartier-raum@r118.ch. Die Reservationsanfrage wird durch die verantwortlichen Personen bearbeitet und bestätigt. Die Reservation gilt erst mit der Bestätigung als akzeptiert. Vorläufig verwaltet die AG Betrieb Quartierraum die Einnahmen und übergibt sie dem Siedlungsverein nach dessen Gründung.

Die Schlüsselübergabe wird durch die verantwortlichen Personen (AG Betrieb Quartierraum) organisiert.

Nutzer_innen des Quartierraums haben ein Depot von Fr. 200.00 in bar zu hinterlegen. Das Depot wird bei der Schlüsselübergabe gegen Quittung durch die verantwortliche Person gemäss Ziffer 1.8. hienach einkassiert und bei ordnungsgemässer Rückgabe gegen Quittung wieder ausgehändigt. Der Schlüssel zum Quartierraum ist in einem digitalen Tresor deponiert. Der Code wird den Mietenden nach Überweisung des Depots mitgeteilt.

1.5. Nutzungszeiten / Rücksichtnahme

Der Gemeinschaftsraum darf in folgenden Zeiten genutzt werden: ...

Montag – Donnerstag / Sonntag	07.00 – 23.00 Uhr
Freitag – Samstag	07.00 – 01.00 Uhr

² Die Gründung des Siedlungsvereins wird voraussichtlich ab Sommer 2024 mit dem Bewohnenden der R118 aufgeleitet.

Montag bis Sonntag sind die Fenster ab 20.00 Uhr zu schliessen und der Schallpegel ist auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Musikwiedergaben jeder Art dürfen die Nachbarn nicht belästigen. Im Korridor und im Treppenhaus sind Gespräche zu unterlassen. Beim Verlassen des Quartierraumes und des Gebäudes ist auf die Nachbarn besonders Rücksicht zu nehmen.

1.6. Bauliche Veränderungen / Dekorationen

Es ist den Nutzenden untersagt, bauliche Veränderungen vorzunehmen. Dekorationen, die Spuren hinterlassen (Kleberückstände, Dübellöcher usw.) dürfen nicht angebracht werden.

1.7. Reinigung und Schlüsselrückgabe

Der Quartierraum ist sauber und aufgeräumt zurückzugeben. Die Böden sind zu wischen und feucht aufzunehmen. Tische, Stühle und alle weiteren wasserfesten Mobilien sind feucht zu reinigen. Das Geschirr ist gereinigt zu hinterlassen, sämtliche Lichter sind zu löschen, Fenster und Türen zu schliessen. Der Abfall ist durch die Nutzenden direkt zu entsorgen.

Die Schlüsselrückgabe erfolgt im Quartierraum und nach Absprache mit der verantwortlichen Person. Allfällige Schäden am Quartierraum, an Mobiliar und Geschirr sind der verantwortlichen Person unaufgefordert zu melden. Sie kontrolliert zudem, ob der Quartierraum reglementskonform zurückgegeben wird. Die verantwortliche Person verlangt bei Bedarf eine Nachreinigung.

1.8. Verantwortliche Person

Für den Betrieb (Reservationsbestätigung, Übergabe, Rückgabe usw.) des Quartierraums ist die Gruppe «AG Betrieb Quartierraum» verantwortlich.

1.9. Rauchverbot

Im Quartierraum, im Korridor und im Treppenhaus gilt ein striktes Rauchverbot.

1.10. Verstösse gegen das Reglement

Nutzende, die gegen das vorliegende Reglement verstossen, können von der Nutzung des Quartierraums ausgeschlossen werden. Bei Verstössen gegen das Reglement wird das Depot nicht ausbezahlt.

1.11. Haftung

Für verursachte Schäden haften die Nutzenden. Bei Unfällen – soweit diese nicht auf bauliche Mängel am Quartierraum zurückzuführen sind – wird jede Haftung abgelehnt. Es ist Sache der Nutzenden, sich diesbezüglich zu versichern.

1.12. Reglementsänderungen

Das Reglement wurde durch die Gruppe AG Betrieb Quartierraum erstellt und kann jederzeit geändert werden³. Ca. sechs-zwölf Monate (ca. Mai-November 2024) nach Bezug der Reichenbachstrasse 118 wird das Reglement überprüft und wenn nötig angepasst. Reglementsänderungen müssen zwingend von Immobilien Stadt Bern gutgeheissen werden.

³ Idealerweise wird das Reglement in Zukunft durch die Mitgliederversammlung des Siedlungsvereins abgesegnet.